

**Mietvertrag für Clubhaus zwischen dem TV 80 Sondernheim e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden (Vermieter)
u n d**

.....
(Name, Vorname, Anschrift des Mieters)

1. Mietgegenstand, Mietzeit und Schlüssel

- a) Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Clubhaus der Wirtschaftsraum, Vorratsraum, die Küche, Damen- und Herren-Toilette, sowie Flur und Terrasse.
- b) Nutzungszeitraum

Von , den, 19:00 Uhr bis, den, 11:00 Uhr

- c) Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter ein zur Schließanlage des Vereinsheims gehörender Schlüssel übergeben, welcher bei Rückgabe an den Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben ist.

2. Miete und Kautio

- a) Für die Überlassung des Vereinsheims im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein einen Betrag in Höhe von € zu bezahlen. Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts sind die Nutzung der Räume, Verbrauch an Nebenkosten, wie Wasser, Strom und Heizung, komplett abgegolten. Nicht umfasst ist die Nutzung von Handtüchern und Geschirrhandtüchern. Diese sind durch den Mieter selbst zu stellen. Im Falle eines Verstoßes werden dem Mieter die für die Reinigung der Handtücher/Geschirrhandtücher entstehenden Kosten/Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- b) Wird der oben vereinbarte Nutzungszeitraum überschritten, sind für jede weitere angefangene Stunde weitere 5,00 € zu bezahlen.
- c) Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine Kautio in Höhe von € zu bezahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet.

3. Zahlung der Miete und Kautio:

Die vereinbarte Miete und Kautio sind vor Beginn der Nutzung und vor Schlüsselherausgabe an den Verein bzw. den vom Verein Beauftragten in bar zu bezahlen.

4. Übergabe:

Bei Übergabe des Vereinsheims werden die Räume in gereinigtem Zustand übergeben.

5. Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters:

- a) Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- b) Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
- c) Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und Lüftung der Räume sowie ordnungsgemäße Reinigung.

- d) Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.
- e) Der Mieter haftet für alle Beschädigungen an der Mietsache, der Einrichtung und dem Gebäude, sowie den damit verbundenen Anlagen und Inventar, die durch ihn, eingesetztes Personal, Besucher, Lieferanten usw. schuldhaft verursacht werden. Im Falle von Beschädigungen hat er nachzuweisen, dass ihn bzw. den genannten Personenkreis kein Verschulden trifft.

6. Rückgabe der Mietsache:

- a) Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung den Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand (nass gereinigt) und den ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.
- b) Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage (derzeit ca. 1.500,00 €) zu ersetzen.
- c) Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen.

7. Haftungsausschluss:

- a) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, welche die vertragsgemäße Durchführung nicht ermöglichen.
- b) Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er greift ferner nicht, wenn der Vermieter eine bestimmte Eigenschaft der Mietsache zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

8. Weitere Nutzungsbedingungen:

- a) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nach 22:00 Uhr keine Ruhestörungen der Nachbarschaft (auch nicht vom Aufenthalt der Gäste auf der Terrasse) erfolgen.
- b) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.
- c) Das Dokument „Vermietungsinformation für Mieter Stand Mai 2011“ wurde zur Kenntnis genommen und ist vom Mieter zu beachten.

Sondernheim, den

(für den TV 80 Sondernheim e.V.)

(Mieter)

Schlüssel erhalten:

(für den TV 80 Sondernheim e.V.)

(Mieter bei Vermietungsbeginn)

(bei Vermietungsende)